

# RS UVS Kärnten 1991/11/12 KUVS-165/3/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1991

## Rechtssatz

Strafbar macht sich ein Arbeitgeber bzw sein Bevollmächtigter nicht nur dann, wenn er Überschreitungen der Arbeitszeit anordnet, sondern auch, wenn er Überschreitungen duldet. Der Hinweis des Beschuldigten, daß die Überschreitung der jeweiligen Lenk- bzw Einsatzzeit auch im Interesse des Arbeitnehmers (höhere Reisediäten) gelegen sein kann, exkulpert nicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)